



STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

Umweltbericht

- **zur 79. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **zum Bebauungsplan Nr. 395 „Kaiserforst“**

als Teil II der Begründung des Bebauungsplans Nr. 395

**Entwurf, August 2015
Nachtrag, Januar 2016**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalte und Ziele der 79. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 395 „Kaiserforst“ - Kurzfassung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Zusätzliche Angaben**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

Dieser Umweltbericht wird gemäß der Abschichtungsregelung des § 2(4) Satz 5 BauGB - wonach bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen - für den Bebauungsplan Nr. 395 „Kaiserforst“ und für den im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB zu ändernden Flächennutzungsplan (79. FNP-Änderung) gemeinsam erstellt.

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB vorgegeben. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Dieser Entwurf des Umweltberichts zur 79. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und zur parallel erfolgenden Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 395 „Kaiserforst“ wurde auf Grundlage des derzeitigen Stands der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der 79. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 395 „Kaiserforst“ – Kurzfassung

Die ca. 12,4 ha große Fläche (Plangebiet Bebauungsplan Nr. 395) liegt im Südosten des Stadtteils Wiedenbrück am Stadtrand im Anschluss an den nördlich und westlich bestehenden Wohnsiedlungsbereich. Die Fläche wird i.W. intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt, auch befinden sich hier zwei ehemalige Hofstellen. In einem nördlichen Streifen besteht aufgelockerte Wohnbebauung mit entsprechenden Hausgärten. Im Süden beginnt der freie Landschaftsraum i.W. mit Acker und Grünland, weiteren Hofstellen und einigen Wohnhäusern in Streulage sowie vereinzelter Gehölzstrukturen überwiegend in den Gärten der Bebauungen im Außenbereich. Im Nordosten grenzt das Wald- und Naherholungsgebiet Stadtholz an. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 395 „Kaiserforst“ und der parallelen 79. FNP-Änderung soll die Fortentwicklung des Wohnsiedlungsbereichs im Südwesten von Rheda-Wiedenbrück vorbereitet werden. Der Änderungsbereich der 79. FNP-Änderung ist weitestgehend identisch mit dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 395. Lediglich der schmale bebaute Streifen im Norden am Burgweg wird nicht in den Änderungsbereich einbezogen, da er bereits als *Wohnbaufläche* dargestellt ist. Gleiches gilt für den inneren Bereich zwischen der Holtkampstraße, der Straße Kaiserforst und dem südöstlichen Teil der geplanten Wohngebietsentwicklung, da dieser auf absehbare Zeit weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden wird und im Bebauungsplan mit entsprechender Festsetzung berücksichtigt wird. Die mit der 79. FNP-Änderung überplanten Flächen sind im wirksamen FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück bisher als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Künftig ist eine Darstellung als *Wohnbaufläche* vorgesehen.

Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplans ist die (Weiter-)Entwicklung eines attraktiven Wohnquartiers als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO. Dieses soll i.W. mit Einzel-, Doppel- und auch einzelnen Mehrfamilienhäusern in einer „1^{1/2}“- 2-geschossigen Bauweise entwickelt werden. Nutzungsmaße wie Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), Begrenzungen der Trauf-/First-/Gesamthöhen und der zulässigen Wohnungszahl orientieren sich an der angestrebten, aufgelockerten Bebauung im Übergangsbereich zwischen den zusammenhängenden Wohnsiedlungsflächen im Norden und Westen, den Freiraumbereichen im Süden und Südosten sowie dem Wald im Nordosten. In verschiedenen Konzepten wurden Bebauungs- und Erschließungsvarianten für das Gebiet erarbeitet. Im Ergebnis soll der Anschluss an das umgebende Verkehrsnetz eine möglichst gleichmäßige Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens gewährleisten. Dazu erfolgen Anbindungen an die drei vorhandenen Straßen des Gesamtquartiers: Holtkampstraße, Kaiserforst und Burgweg. Holtkampstraße und Burgweg stellen dabei die nächstgelegenen Straßen mit wesentlicher Sammelfunktion dar, daher werden sie durch eine neue Querverbindung durch das Gesamtquartier verbunden. Vorgaben zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung einschließlich der Integration einer Leitstruktur für Amphibien im Nordosten sowie der Randeingrünung im gesamten östlichen Randbereich sichern einen angemessenen Übergang in die freie Landschaft und den umgebenden Naturraum. Zu den planerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird jeweils ergänzend auf die Begründung der 79. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 395 „Kaiserforst“ verwiesen.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im ggf. bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von konkreter Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV).	- In dem geplanten allgemeinen Wohngebiet sollen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen werden, von einer Wohnverträglichkeit im Umfeld ist daher auszugehen. Schutzmaßnahmen gegenüber Immissionen aus Verkehr, Gewerbe und Landwirtschaft sind voraussichtlich nicht erforderlich.
<i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i>	
Landesentwicklungsplan LEP NRW - Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur - C.I.2 2.3: Der Ausbau von Wohnstandorten, deren Infrastrukturkapazitäten noch nicht ausgelastet sind, ist vorrangig zu betreiben. Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld - Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).	- Einbindung des Baugebiets in den Siedlungskontext durch Planung eines allgemeinen Wohngebiets. - Anschlüsse an das in den 1990er Jahren entwickelte Nachbarwohngebiet „Holtkampstraße“ unter Berücksichtigung des Quartiers- und Erschließungskonzepts dieses Gebiets.
<i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i>	
Landschaftsplan - Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplans	- <i>Keine zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele</i>
<i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i>	
Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück - Fläche für die Landwirtschaft im zentralen Bereich und im Süden, Wohnbauflächen im Norden, Grünfläche in einem schmalen Randstreifen im Nordosten	- Im Zuge der 79. FNP-Änderung Darstellung von <i>Wohnbauflächen</i> für das geplante Wohngebiet auf den bisherigen <i>Flächen für die Landwirtschaft</i>.
<i>Im Ergebnis keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein - § 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen. - § 18 BNatSchG und § 1a(3) BauGB: Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 18 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln i.Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert.	- Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Anschluss an das in den 1990er Jahren entwickelte Nachbarwohngebiet „Holtkampstraße“ unter Berücksichtigung des Quartiers- und Erschließungskonzepts dieses Gebiets. - Regelungen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung einschließlich Leitstruktur für Amphibien sowie insgesamt zur Randeingrünung im Übergang zum Frei- und Naherholungsraum im Osten. - Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung.
- § 19 und § 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.	- Vorsorgliche Sicherung einer Leitstruktur für Amphibien auf Grundlage langjährig belegter Erkenntnisse über Wanderbewegungen insbesondere der Erdkröte im Bereich des Stadtholzes. - Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf den Steinkauz an einer der überplanten Hofstellen sowie auf Fledermäuse im Übergangsbereich zwischen Plangebiet und Stadtholz nach der Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien. - Auf der Grundlage im Nachbereich zum Stadtholz ergänzende Festsetzung zur insektenfreundlichen Beleuchtung im Bebauungsplanentwurf.
<i>Die Bebauung des Plangebiets bedeutet einen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Eingriffe werden teils im Plangebiet und teils auf externen Flächen ausgeglichen. Artenschutzbelange werden durch Vorsorge- und Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. Bisher sind keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) Schutzgebiete und Schutzobjekte - Kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Plangebiet, im Nordosten grenzt das Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh an. - <i>Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld.</i> - <i>Kein FFH-Gebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld</i>	- Das Landschaftsschutzgebiet liegt durch eine Straße vom Plangebiet abgesetzt. Die vorgesehenen Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung einschließlich Amphibien-Leitstruktur und zur Randeingrünung nach Osten unterstützen die (Fort-)Entwicklung eines Pufferbereichs zwischen Siedlung und Landschaftsschutzgebiet. - Die Wohnnutzung rückt nicht näher an das Landschaftsschutzgebiet heran, als der bereits bestehende Siedlungsbereich. - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
- <i>Kein EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld</i>	- <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
- Geschützte Biotope liegen nicht im Plangebiet und im näheren Umfeld	- <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
- Schutzwürdige Biotope liegen nicht im Plangebiet, ein schutzwürdiges Biotop befindet sich im näheren Umfeld mit relativ artenarmen Eichen-Hainbuchenwäldern (BK-4115-195)	- Das schutzwürdige Biotop liegt durch eine Straße und i.W. durch Waldflächen vom Plangebiet abgesetzt. Die vorgesehenen Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung einschließlich Amphibien-Leitstruktur und zur Randeingrünung nach Osten unterstützen die (Fort-)Entwicklung eines Pufferbereichs zwischen Siedlung und schutzwürdigem Biotop. - Die Wohnnutzung rückt nicht näher an das Landschaftsschutzgebiet heran, als der bereits bestehende Siedlungsbereich.
<i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i>	
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i.V.m. §§ 1ff BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.	- Entwicklung eines mit Privatgärten durchgrünten Wohngebiets. - Festsetzung einer Grundflächenzahl GRZ unterhalb der Höchstwerte nach § 17 BauNVO.
<i>Umweltrelevante Ziele des sparsamen Umgangs mit Boden einerseits und des schonenden Umgangs mit Boden auf der anderen Seite stehen sich z.T. konträr gegenüber.</i>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) - Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie Gewässerschutzes, der Gewässerunterhaltungen und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.	- Das durch die neue Wohnbebauung anfallende Niederschlagswasser soll durch ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken im Osten des Geltungsbereichs zurückgehalten und von dort gedrosselt dem Eusternbach als Vorfluter zugeführt werden.
Keine entstehenden umweltrelevanten Ziele.	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet der 79. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 395 liegt im Südosten des Stadtteils Wiedenbrück. Die Fläche selbst wird derzeit i.W. landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Südosten und im Südwesten befindet sich jeweils eine ehemalige Hofstelle, beide werden bereits heute nur noch für Wohnzwecke genutzt, ein landwirtschaftlicher Betrieb findet nicht mehr statt. Die ehemalige Hofstelle im Südosten ist durch teils dichte Gehölzstrukturen aus Laub- sowie überwiegend Nadelbäumen umgeben. Auch im Umfeld der ehemaligen Hofstelle im Südwesten stocken Gehölze, darunter eine große alte Hofeiche. Im Norden besteht aufgelockerte Wohnbebauung aus Einzel- und Doppelhäusern mit Hausgartenbereichen entlang der Straße Burgweg. Die Gärten sind als Rasen mit Beeten und unterschiedlichen Gehölzstrukturen aus Hecken und Laubbäumen sowie im untergeordneten Umfang mit Nadelbäumen ausgeprägt. Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen entlang der Straßen Kaiserforst, Holtkampstraße und Am Eusternbach straßenbegleitende nicht regelmäßig wasserführende Entwässerungsgräben.

Das städtebauliche Umfeld im Westen und Norden ist geprägt durch das anschließende Wohngebiet „Holtkampstraße“ und den weiteren umgebenden Wohnsiedlungsbereich mit i.W. aufgelockerter Wohnbebauung mit Hausgärten in „1 ½“- bis „2 ½“-geschossiger Bauweise als Einzel- und Doppelhäuser sowie einigen Mehrfamilienhäusern. Außerhalb des Geltungsbereichs schließt im Südosten und Süden der freie Landschaftsraum mit vereinzelt, regionaltypischen Hofstellen und Wohnhäusern an. Östlich an das Plangebiet angrenzend verläuft der Eusternbach. Dahinter beginnt das Waldgebiet Stadtholz, das vom Burgweg durchquert wird. Es ist von einem besonders durch Fußgänger und Jogger intensiv genutzten Wegenetz durchzogen, welches beidseits des Burgwegs anschließt.

Die äußere Erschließung des Plangebiets ist strukturell bereits heute über die Straßen Am Eusternbach im Osten, Holtkampstraße im Südwesten, Burgweg im Norden und Kaiserforst im Zentrum sowie untergeordnet über die Straße Capitelholz im Nordwesten gegeben. Die Holtkampstraße sowie die Straße Kaiserforst verlaufen von Südost nach Nordwest durch die Planfläche und von dort weiter durch das in den 1990er Jahren entwickelte Wohngebiet „Holtkampstraße“ in Richtung Südring und Kreisstraße K 1 (Lippstädter Straße). Der Burgweg führt ebenfalls auf den Südring und im Nordwesten weiter auf die K 1. Diese stellt im Norden zusammen mit weiteren Straßen die Verbindung zur Innenstadt Wiedenbrück her. Richtung Süden bindet die K 1 an die B 61 an, über diese ist der Anschluss an weitere überörtliche Straßen (B 64, A 2) und somit an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben.

Die Verkehrsbelastung des Bestandsnetzes wurde durch eine Verkehrsuntersuchung¹ ermittelt und analysiert. Dazu wurden Querschnittserhebungen mittels Schleifenmessung sowie strom- und fahrzeuggenaue Knotenpunktzählungen an insgesamt acht Stellen an unterschiedlichen Tagen zwischen Juni 2014 und Oktober 2014 durchgeführt. Die Ergebnisse der Zählungen wurden anhand der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ausgewertet. Die Beurteilung der Verkehrsqualität der Knotenpunkte erfolgte mit einem Berechnungsverfahren nach dem „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“. Die Analyse ergab, dass die Bestandssituation sehr gute bis gute Verkehrsqualitäten für die untersuchten Spitzenstunden aufweist. Es wurden keine Qualitäts- bzw. Kapazitätsdefizite des bestehenden Verkehrsnetzes ermittelt.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Wegebeziehungen auf der Planfläche selbst bestehen über die Holtkampstraße und die Straße Kaiserforst zur Straße Am Eusternbach. Von hier aus ist über den Burgweg und die Röckinghauser Straße der freie Landschaftsraum sowie auch das Wald- und Naherholungsgebiet „Stadtholz“ direkt zu erreichen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung i.W. als Acker hat die Fläche selbst nur eine untergeordnete Bedeutung für die Öffentlichkeit als Naherholungsraum, wenngleich sie als Bestandteil der Landschaft wahrgenommen wird. Spezielle Einrichtungen für die Naherholung wie z.B. Rast- und/oder Aussichtsplätze sind hier nicht vorhanden.

¹ Röver Beratende Ingenieure (2014): Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 395 „Kaiserforst“, Gütersloh, 10.11.2014 (Dateibezeichnung 15.12.2014).

Der umgebende Landschaftsraum sowie insbesondere das „Stadtholz“ besitzen aufgrund ihrer kleinteiligen Gliederung mit einzelnen Hofstellen und Gehölzen sowie der attraktiven Wegeführungen durch den Wald eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden nach dem heutigen Planungsstand folgende Aussagen getroffen:

Gewerbe

Ggf. problematische Gewerbebetriebe befinden sich nicht im Geltungsbereich. In ca. 400 m Entfernung (westlich der Lippstädter Straße) sowie in ca. 500 m Entfernung im Südosten liegen Gewerbebetriebe. Diese sind durch den freien Landschaftsraum, zwischenliegende Gehölzstrukturen sowie vereinzelt Hofstellen und teils den bestehenden Wohnsiedlungsbereich vom Geltungsbereich abgesetzt. Es wird nicht erwartet, dass von den genannten Standorten unverträgliche Emissionen auf das Plangebiet ausgehen. Konflikte mit bestehenden Gewerbebetrieben sind nicht erkennbar.

Landwirtschaft

Südlich des Plangebiets in einer Entfernung von etwa 50 m bis 100 m, liegen mehrere landwirtschaftliche Hofstellen, auf denen nach bisherigem Kenntnisstand keine intensive landwirtschaftliche Nutzung oder Viehhaltung in relevantem Umfang mehr stattfindet. Weitere ggf. problematische landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung sind im Umfeld nicht bekannt. Erhebliche Lärm- und Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft werden im Plangebiet daher nicht erwartet. Die südlich und südöstlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Daher bestehen ortsübliche Belastungen durch die teils in der Umgebung vorhandene ackerbauliche - und Grünlandnutzung; eine Unverträglichkeit mit der geplanten Wohnbauentwicklung ist bisher nicht erkennbar.

Verkehr

Das Plangebiet liegt durch den Siedlungsbereich im Norden und Westen, Wald im Osten und den freien Landschaftsraum im Süden abgesetzt von Hauptverkehrstrassen. Lediglich über die geringfügig frequentierten Straßen Am Eusternbach, Capitelholz, Kaiserforst, Holtkampstraße und Burgweg können gewisse Lärmeinwirkungen auftreten. Dafür wurde ein Schallgutachten² erstellt. Auf Grundlage der ermittelten Verkehrsmengen der Verkehrsuntersuchung des Büro Röver wurden die Emissionspegel (Mittelungspegel 25 m von Mitte der Fahrbahn in 4 m über Straßenniveau) der Verkehrswege berechnet. Mit diesen Ausgangsdaten sind mit EDV-gestützten Schallausbreitungsberechnungen die Immissionsschallpegel errechnet worden, die auf das Umfeld des Plangebiets einwirken. Betrachtet wurde der „Prognose-Null-Fall“, d.h. die für 2025 prognostizierte Verkehrssituation ohne das neue Wohngebiet „Kaiserforst“ sowie der „Prognose-Planfall 1.4“, der mit dem neuen Wohngebiet anhand des im Bebauungsplan zu Grunde gelegten Erschließungskonzepts.

² AKUS GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 395 „Kaiserforst“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Bielefeld, 24.07.2015 - zurückgezogen, erneuertes Schallgutachten vom 16.11.2015.

Für die Situation ohne das neue Wohngebiet wurde festgestellt, dass am Südring zwischen Lippstädter Straße und Holtkampstraße der Wert der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete (WA) von tags 59 dB(A) um 1 dB(A) und von nachts 49 dB(A) um 2 dB(A) überschritten wird. Die entsprechenden Werte für Mischgebiete (MI) werden deutlich unterschritten. Der idealtypische Orientierungswert der DIN 18005 zum Verkehrslärm für WA von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts wird entsprechend überschritten, der diesbezügliche Orientierungswert für MI tags eingehalten und nachts um 1 dB(A) überschritten. Gleiches gilt für den Abschnitt des Südrings zwischen Holtkampstraße und Burgweg sowie etwas abgeschwächt auch für den Einmündungsbereich Burgweg/Südring.

Für das gesamte innere Wohngebiet „Holtkampstraße“ ist für die Prognose 2030 ohne das neue Baugebiet durchgängig eine Einhaltung und meist deutliche Unterschreitung der o.g. Werte der 16. BImSchV sowie meist auch der o.g. Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete ermittelt worden.

An allen untersuchten Gebäuden liegen die ermittelten Werte deutlich unter den in der Rechtsprechung i.d.R. bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angesiedelten Schwelle zur Gesundheitsgefahr. Ohne das neue Wohngebiet sind für 2030 somit insgesamt gesunde Wohnverhältnisse in Bezug auf den Verkehrslärm festgestellt worden.

d) Hochwasserschutz

Im Plangebiet sind keine stehenden Oberflächengewässer vorhanden, es verlaufen jedoch straßenbegleitend (Am Eusternbach, Kaiserforst, Holtkampstraße) nicht ganzjährig wasserführende Entwässerungsgräben. Östlich grenzt der Eusternbach teils direkt an das Plangebiet an. Dieser fließt von Süden weiter Richtung Norden und mündet dort in die Ems. Nur am äußersten östlichen Rand liegt das Plangebiet in einem schmalen Bereich der von einem hundertjährigen Hochwasser betroffen wäre. Ein schmaler nordöstlicher Randstreifen des Plangebiets bis etwa 20 m Breite liegt nach der historischen preußischen Aufnahme in einem Überschwemmungsgebiet.

Die Planflächen liegen überwiegend etwas höher, als die Flächen östlich des Eusternbachs. Unter anderen vor diesem Hintergrund liegt dessen Überschwemmungsgebiet auch i.W. auf seiner Ostseite. Selbst bei Starkregenereignissen ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand und aktuellen Erfahrungswerten nicht mit Überschwemmungen durch ein Überlaufen der Gräben und des Eusternbachs zu rechnen. Dies hat sich auch bei den letzten Starkregenereignissen im Sommer 2015 nochmals bestätigt.

e) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Ver- und Entsorgungsnetze sind im Umfeld vorhanden. Abfälle werden in den benachbarten Wohngebieten bereits getrennt für Wertstoffe (Grüner Punkt, Papier, Glas separat) und Restmüll gesammelt und durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt.

Die Energieversorgung ist in den angrenzenden Wohngebieten sowie in der Holtkampstraße und der Straße Am Eusternbach vorhanden. Die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung ist ebenfalls in der vorhandenen Bebauung der umgebenden Straßen des Wohngebiets gegeben.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Derzeit wird das Plangebiet im Süden i.W. intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Umfeld der beiden ehemaligen Hofstellen stocken Gehölze aus Laub- und Nadelbäumen. Der Norden ist durch Wohnnutzungen mit Gartenbereichen geprägt. Mehrere schmale nicht dauerhaft wasserführende Entwässerungsgräben verlaufen im Plangebiet. Geschützte oder schutzwürdige Biotope, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) sowie sonstige nach dem BNatSchG und LG NRW geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft liegen im Plangebiet nicht vor. Östlich der Straße Am Eusternbach besteht außerhalb des Geltungsbereichs, abgesetzt durch den Eusternbach, das Waldgebiet „Stadtholz“. Hier beginnt teilweise auch das Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Teilbereiche des Landschaftsschutzgebiets sind im Biotopkataster als schutzwürdiges Biotop (BK-4115-195) geführt. Dieses liegt in ca. 30 m - 160 m Entfernung nordöstlich und ist durch die Straße Burgweg im Norden sowie die Straße Am Eusternbach und bestehende Waldflächen bzw. Grünland vom Plangebiet abgesetzt. Hier sind großflächig feuchte, relativ artenarme Eichen-Hainbuchenwälder ausgeprägt. Östlich des Eusternbaches befindet sich zusätzlich ein Nadelwaldkomplex, der jedoch bereits mit Erlen unterwachsen ist. Dieser Komplex wird sich in Zukunft fortlaufend weiter in Richtung Laubwald entwickeln.

Trotz der landwirtschaftlichen Nutzung und der baulichen Vorprägung bietet neben dem benachbarten Wald und dem weiteren freien Landschaftsraum auch das Plangebiet selbst einen Lebensraum für verschiedene Tierarten. Hervorzuheben ist dabei der Übergangsbereich zwischen dem angrenzenden Wald und der Planfläche.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Mess-tischblätter MTB/TK 25). Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden.

Die **Messtischblattabfrage**³ (MTB 4115 Quadrant 4 Rheda-Wiedenbrück) ergibt nach Zuordnung zu den übergeordneten Lebensraumtypen *Laubwälder mittlerer Standorte, Äcker/Weinberge, Fließgewässer, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen* und *Gebäude* 8 Fledermausarten (alle streng geschützt), 28 Vogelarten (davon 18 streng geschützt) und mit dem Frauenschuh eine streng geschützte Pflanzenart. Hierbei handelt es sich ansonsten im Einzelnen um folgende Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	Dryobates minor	Kleinspecht	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	Dendrocopos medius	Mittelspecht	G
Myotis nattereri	Fransfledermaus	G	Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	Falco subbuteo	Baumfalke	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Vespertilio murinus	Zweifarbelfledermaus	G	Milvus milvus	Rotmilan	S
			Passer montanus	Feldsperling	U
			Perdix perdix	Rebhuhn	S
			Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Vögel			Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsäuger	U
Accipiter gentilis	Habicht	G-	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G
Accipiter nisus	Sperber	G	Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	Strix aluco	Waldkauz	G
Alcedo atthis	Eisvogel	G	Tyto alba	Schleiereule	G
Anthus trivialis	Baumpieper	U	Vanellus vanellus	Kiebitz	U-
Asio otus	Waldohreule	U			
Athene noctua	Steinkauz	G-			
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	S
Cuculus canorus	Kuckuck	U-			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U			

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Von den aufgeführten Arten befindet sich unter den Fledermäusen der Kleine Abendsegler in einem **ungünstigen Erhaltungszustand**. Unter den Vögeln ist für Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Rohrweihe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Baumfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Wespenbussard, Waldlaubsäuger und Kiebitz ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. Der Rotmilan, das Rebhuhn und die Turteltaube weisen einen **schlechten Erhaltungszustand** auf.

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall über das Vorkommen im Plangebiet reicht.

Nach Rücksprache mit Vertretern der unteren Landschaftsbehörde und der Gemeinschaft für Natur und Umweltschutz im Kreis Gütersloh lagen im Vorfeld der Planung bereits Erkenntnisse über folgende relevante Artenvorkommen vor: Demnach wird das Plangebiet im Frühjahr sowie im Herbst von verschiedenen Amphibienarten durchwandert. Insbesondere Erdkröten und Grasfrösche durchziehen das Gebiet, um zu ihren Laichplätzen bzw. Sommer- und Winterquartiere (z.B. bestehende Gärten, Stadtholz) zu gelangen. Auch das Vorkommen verschiedener Molcharten ist bekannt.

Ein Fledermausvorkommen ist aufgrund der Lage des Plangebiets im Übergangsbereich zwischen Wald und Freiraum bzw. bestehenden Siedlungsbereich vorstellbar. Auch die überplanten Hofstellen und deren Umgebung ist als potentieller Lebensraum in Betracht zu ziehen. Eine Artenschutzuntersuchung⁴ ist hierzu in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eingeholt worden. Die Untersuchung wurde anhand unterschiedlicher Methoden vorgenommen. Entlang des Eusternbaches, welcher als günstiges Fledermaus-Jagdhabitat dienen könnte, wurde in der Nacht vom 10.06. auf den 11.06.2015 eine Mini-Horchbox ausgebracht, die Ultraschallgeräusche aufzeichnet. Mit einer Software wurde im Anschluss eine Artbestimmung vorgenommen. Zusätzlich wurde das Hofgebäude auf Hinweise für Fledermäuse untersucht und am 16.07.2015 eine Ausflugkontrolle durchgeführt. Am selben Tag wurde zusätzlich eine Begehung des Plangebiets mit einem Ultraschalldetektor (Bat-Detektor) vorgenommen.

Durch die Untersuchungen konnten insgesamt fünf Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Dabei treten, neben Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Großer Abendsegler, die Zwerg- und die Wasserfledermaus am häufigsten im Gebiet auf. Die Potentialeinschätzung für Fledermausquartiere in der Hofstelle und in den Bäumen ergab keine eindeutigen Hinweise auf das Vorkommen von Quartieren. Jedoch können Zwischenquartiere sowie mögliche künftig als Quartiere genutzte Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden. Bei der Ausflugkontrolle mit besonderem Augenmerk auf das Hofgebäude und Baumhöhlen konnten ebenfalls keine Ausflüge verzeichnet werden. Allerdings wurden im Zuge dieser Untersuchung Zwergfledermäuse und Große Mausohren gesichtet.

Aufgrund älterer Hinweise auf ein Steinkauzvorkommen im Bereich der Hofstelle sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde am 30.01., 19.02. und 12.03.2015 Ortsbegehungen zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten durchgeführt worden. Insbesondere wurde das Gebiet in einem Radius von 1 km um den vermuteten Brutplatz visuell mit Hilfe von Klangattrappen nach dem Steinkauz abgesehen. Das Vorkommen des Steinkauzes konnte nicht bestätigt werden. Eine Abfrage der „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ lieferte keine konkreten Nachweise von weiteren planungsrelevanten Brutvögeln. Dies wurde ebenfalls durch die Begehungen bestätigt. Weiterer Untersuchungsbedarf zur Artengruppe Vögel wurde nicht festgestellt.

⁴ Büro Stelzig (2015): Artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung eines Wohngebietes am südöstlichen Stadtrand von Rheda-Wiedenbrück, Soest, Juli 2015.

Weitere floristische und/oder faunistische Kartierungen existieren für das Plangebiet nicht und werden nach bisheriger Kenntnis auch nicht für erforderlich gehalten.

Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der teils vorhandenen Bebauung und Straßen auf der Planfläche selbst sowie der **Störeinflüsse** in der Umgebung durch Wohn- und Gartennutzungen und die angrenzenden Straßen ist davon auszugehen, dass weitere ggf. planungsrelevante Arten bereits in Richtung des großräumigen Freiraums und der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen ausgewichen sind und im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen. Es wird allenfalls als ergänzendes Nahrungs- und Jagdrevier genutzt. Hier stehen im Umfeld Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass die Gehölzbestände im Wirkraum insbesondere Lebensräume für ubiquitäre, d.h. siedlungsfolgende Vogelarten bieten.

Anhaltspunkte, die darauf hindeuten würden, dass die Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbar wäre, liegen bislang nicht vor.

3.3 Schutzgut Boden

Gemäß **Bodenkarte** NRW⁵ kommen im Plangebiet folgende Böden vor:

- Im Nordwesten tiefreichend humose Sandböden als Graubrauner Plaggenesch, z.T. Schwarzgrauer Plaggenesch, meist über podsolierten Böden (E8) an. Diese besitzen eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit, eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Sorptionsfähigkeit. Das Grundwasser steht 8-13 dm und 13-20 dm unter Flur, stellenweise auch tiefer.
- Im Nordosten kommen sandige Lehm Böden als Gley, stellenweise Pseudogley oder Anmoorgley (G4) vor. Diese verfügen über eine mittlere zum Teil geringe Wasserdurchlässigkeit, bei abgesenkten Grundwasserständen über eine meist hohe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Sorptionsfähigkeit. Das Grundwasser steht 4-8 dm und 8-13 dm unter Flur, schwache bis mittlere Staunässe herrscht bis in den Oberboden vor.
- Sandböden aus Gley-Podsol (gP8) treten im Südwesten auf. Diese Böden weisen eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit, eine geringe nutzbare Wasserkapazität und eine geringe Sorptionsfähigkeit auf. Das Grundwasser steht 8-13 dm und 13-20 dm unter Flur, teilweise liegt Ortstein im Unterboden bei 4-7 dm unter Flur.

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf die Plaggeneschböden im nordwestlichen Teilbereich des Plangebiets zu⁶. In der Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen sind diese landesweit als **Stufe 3, schutzwürdige Böden (Archivfunktion)**, kartiert.

⁵ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück; Krefeld 1991

⁶ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist eine hydrogeologische Untersuchung⁷ durchgeführt worden. Nach ergänzender Rücksprache mit dem Gutachter haben die dazu durchgeführten Bodenuntersuchungen im gesamten Plangebiet keine Hinweise auf das tatsächliche Vorkommen von Plaggeneschböden ergeben.

Im Übrigen weist das Plangebiet aufgrund der langjährigen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der teils vorhandenen Bebauung keine naturnahen Bodenverhältnisse auf. Die bisherige Nutzung hat hier bereits zu einer Beeinträchtigung der vorkommenden Böden geführt.

3.4 Schutzgut Wasser

Mehrere nicht regelmäßig wasserführende **Entwässerungsgräben** liegen begleitend an den Straßen Holtkampstraße, Kaiserforst und Am Eusternbach. Die überplanten Flächen liegen nicht in einem **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet**. Ein schmaler Streifen im Nordosten des Plangebiets liegt im Überschwemmungsbereich eines hundertjährigen Hochwassers.

Gemäß **Bodenkarte NRW** stehen im Plangebiet humose Sandböden, sandige Lehm Böden und Sandböden mit verschiedenen Wasserdurchlässigkeiten und Grundwasserständen an. Aufgrund der teils geringen bis mittleren Wasserdurchlässigkeit und der teils hohen Grundwasserstände wird davon ausgegangen, dass Niederschlagswasser nicht dezentral auf den Baugrundstücken versickert werden kann. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen bestätigen die schwachen Bodendurchlässigkeiten und Schwankungen der Grundwasserstände, die zeitweilig Flurabstände von unter 1,0 m einschließen. Für die Errichtung von Versickerungsanlagen gemäß DWA – A 138 wird ein Flurabstand von mindestens 1,0 m vorausgesetzt. Dieses Mindestmaß für die Sickerstrecke kann nicht durchgängig erwartet werden. Aus diesen Gründen wird von der Errichtung dezentraler Versickerungsanlagen abgeraten.

Vorbelastungen können insgesamt ggf. durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Dünger-/Pestizideintrag etc.) bestehen. Vorbelastungen durch Altlasten sind nicht bekannt.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Raum Rheda-Wiedenbrück ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen den Siedlungsklimatopen in mäßig bebauten Gebieten und den Klimabedingungen der Außenbereichslandschaft sowie des Walds.

⁷ Dr. E. Horsthemke: Hydrogeologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser und allgemeine Baugrundbeurteilung im Vorfeld der Erschließungsmaßnahmen, 14.03.2014.

Daten zur allgemeinen Luftbelastung von Rheda-Wiedenbrück sind dem Integrierten Klimaschutzkonzept⁸ der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus dem Jahr 2012 zu entnehmen. Aktuelle kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Rheda-Wiedenbrück sowie im Plangebiet und seinem näheren Umfeld liegen nicht vor.

Größere gewerbliche Nutzungen sind im direkten Umfeld nicht vorhanden. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 (Feinstaub) und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird aufgrund der Lage am Rand zum Außenbereich als nicht relevant bewertet.

Die überplanten Flächen mit entsprechendem Temperaturgang haben als **Kaltluftentstehungsgebiet** (nächtliche Ausstrahlung bei klarem und windarmem Wetter) aufgrund der Größe eine gewisse örtliche Bedeutung für Durchlüftung und Temperaturgang der anschließenden Wohnsiedlungsbereiche. Durch Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddüsen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann. Aufgrund der ortsüblichen Bebauung werden hier jedoch derzeit keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Die überplanten Flächen liegen im Übergangsbereich zwischen dem vorhandenen Siedlungsraum im Westen und Norden sowie dem Außenbereich mit ländlich geprägter Kulturlandschaft und vereinzelt Hofstellen im Süden und einem Wald im Nordosten. Das Landschaftsbild ist durch die angrenzende Wohnbebauung sowie umliegende Acker-, Grünland-, Waldflächen und unterschiedlich gegliederte Gehölzstrukturen geprägt. Durch die im westlichen und südöstlichen Bereich vorhandenen Hofstellen und Wohnbebauung im Norden ist die Fläche bereits baulich vorgeprägt. Gehölze stocken im Umfeld der beiden ehemaligen Hofstellen sowie in den Hausgartenbereichen im Norden.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich werden in einem Streifen 20 m westlich des Eusternbaches Überreste der Stadtlandwehr von Wiedenbrück vermutet. Weitere zu Baudenkmale oder Objekte sind nicht bekannt, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt Rheda-Wiedenbrück enthalten sind. Es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zu Denkmalobjekten.

⁸ Gertec GmbH: Endbericht Integriertes Klimaschutzkonzept, Stadt Rheda-Wiedenbrück, Essen, August 2012.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im folgenden Abschnitt wird jeweils schutzgutbezogen die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt werden, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch die vorliegende 79. FNP-Änderung und die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 395 „Kaiserforst“ unmittelbar betroffen als Eigentümer, Mieter oder Nachbar, der z.B. durch eine Erweiterung der Wohnbebauung im rückwärtigen Bereich der bestehenden Wohnnutzungen eine Veränderung in seinem bisherigem Wohnumfeld erfährt.

Wohnen zählt zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Diese können durch die Schaffung von entsprechenden Angebotsflächen im Stadtteil gedeckt werden. Die damit verbundene Erweiterung des bereits bestehenden Wohngebiets führt aufgrund der getroffenen Vorgaben für eine lockere, durchgrünte Bebauungsstruktur zu einer aus Umweltsicht vergleichbaren Erweiterung des bisherigen Wohnumfelds. Die geplanten Wohnnutzungen lassen keine allgemeinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft erwarten. Zu relevanten Einzelaspekten wird auf die folgenden Abschnitte verwiesen.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Die 79. FNP-Änderung und der Bebauungsplan Nr. 395 bereiten die Erweiterung des bestehenden Wohngebiets nach Süden und Osten und die Entwicklung der bisher i.W. als Acker genutzten Flächen für Wohnzwecke vor. Die neue Wohnbebauung stellt in den Randbereichen künftig den Übergang zum freien Landschaftsraum und somit einen Teil des Ortsrands dar.

Durch Anpflanzungsvorgaben sowie Regelungen zur Höhe und zur Gestaltung baulicher Anlagen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert. Die im Plangebiet bestehenden Wegeverbindungen werden durch die vorliegende Planung für Erschließungszwecke des geplanten Wohngebiets erweitert. Zudem soll die Straße Am Eusternbach in einem nördlichen Abschnitt ausgebaut und dort an eine geplante Erschließungsstraße an das neue Wohngebiet anbinden. Der südwestlich folgende Abschnitt der Straße Am Eusternbach wird auf der Westseite des geplanten Regenrückhaltebeckens bis zum Anschluss an die Straße Kaiserforst als Fuß-/Radweg gestaltet.

Weiter ist vorgesehen die Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer zum angrenzenden Wohngebiet über zwei Fuß-/ Radwege jeweils nach Norden zur Straße Burgweg und nach Westen zur Straße Capitelholz sicherzustellen.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen auf diesen Teilaspekt des Schutzguts Mensch gesehen.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Gewerbe

Unverträgliche Immissionen im Plangebiet durch vorhandene Gewerbebetriebe im westlichen Umfeld der Lippstädter Straße sind nicht erkennbar. Die geplante Wohnbebauung rückt nicht näher an die vorhandenen Gewerbenutzungen heran, als die bestehende Wohnbebauung. **Relevante Immissionen** durch Lärm, Abgase, Gerüche etc. sind daher nicht erkennbar.

Landwirtschaft

Durch den Betrieb der im Umfeld liegenden Hofstellen sind nach bisheriger Kenntnis keine über das ortsübliche Maß hinausgehenden **Geruchsimmissionen** im Plangebiet zu erwarten.

Verkehr

Vorbelastungen durch den Verkehrslärm sind allenfalls durch die Wohnsammel- und Anliegerstraßen Burgweg im Norden, Holtkampstraße im Südwesten, Capitelholz im Nordwesten und Am Eusternbach im Osten gegeben. Diese Straßen sind nur gering frequentiert, die ermittelten Verkehrszahlen liegen mit Ausnahme des Südrings zwischen Lippstädter Straße und Einmündung Holtkampstraße deutlich unterhalb der Schwellenwerte für Wohnstraßen (<400 Kfz/h). Für die Spitzenstunden ergeben sich laut Verkehrsuntersuchung⁹ gute bis sehr gute Verkehrsqualitäten. Die bestehenden Vorbelastungen haben auch mit Blick auf das schalltechnische Gutachten¹⁰ keinen gesundheitsgefährdenden Charakter. Gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des BauGB sind gewährleistet.

Durch die Planung erhöht sich das Verkehrsaufkommen im gewissen Ausmaß. Die Berechnung des zukünftig zu erwartenden Verkehrsaufkommens wurde auf Grundlage der durchgeführten Verkehrszählungen berechnet. Durch ein Verfahren nach EAE 95/98 wurde die maximale zusätzliche Verkehrsbelastung in einer Stunde (120 Kfz/h) ermittelt. Diese Mehrbelastung wurde in einer Worst-Case-Betrachtung auf alle zu betrachtenden Straßenquerschnitte konzentriert. Nach Analyse anhand der RAST 06 und des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) wurden keine negativen Auswirkungen auf die Bestandsstraßen festgestellt. Lediglich der westliche Abschnitt des Südrings weist hier im ungünstigsten Fall die Werte einer Sammelstraße (>400 Kfz/h) auf.

⁹ Röver Beratende Ingenieure (2014): Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 395 „Kaiserforst“, Gütersloh, 10.11.2014 (Dateibezeichnung 15.12.2014).

¹⁰ AKUS GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 395 „Kaiserforst“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Bielefeld, 24.07.2015 - zurückgezogen, erneuertes Schallgutachten vom 16.11.2015.

Das durch die neuen Baugrundstücke zusätzlich entstehende Verkehrsaufkommen kann durch die geplanten inneren Erschließungswege und von dort über die Straßen Holtkampstraße, Burgweg und Kaiserforst sowie von den weiteren bestehenden Straßen im Umfeld aufgenommen werden, was auch durch die dezidierte Variantenbetrachtung (Planfall 1.4 der Verkehrsuntersuchung) überprüft wurde. Aufgrund der Größe des geplanten Wohngebiets tritt ein etwas erhöhtes Verkehrsaufkommen gegenüber der Bestandssituation auf. Das dazu eingeholte schalltechnische Gutachten zeigt aufgrund einer DTV-Hochrechnung der Verkehrsdaten für den Planfall 0 und den Planfall 1.4, dass sich die Lärmpegel entlang der bestehenden Straßen um überwiegend unter 2 dB(A) tags und nachts erhöhen. Lediglich im Abschnitt der Holtkampstraße östlich des Knotenpunkts Kaiserforst/Holtkampstraße, der im Planfall 0 sehr geringfrequentiert ist, zeigt sich in gewisser Entfernung zu dem o.g. Knotenpunkt, dass sich die prognostizierte Erhöhung des Emissionspegels von 4,7 dB(A) vollständig niederschlägt.

Im Bereich des Südrings zwischen Lippstädter Straße und Holtkampstraße bleibt es dabei tags und nachts bei geringen Überschreitungen (1 dB(A) und 3 dB(A)) der Werte der 16. BImSchV für WA und bei deutlichen Unterschreitungen der entsprechenden Werte für MI sowie bei einer Einhaltung bzw. geringen Überschreitung (2 dB(A)) der Orientierungswerte der DIN 18005 für MI. Im Bereich des Südrings zwischen Holtkampstraße und Burgweg sowie im Einmündungsbereich Burgweg/Südring ergeben sich keine Veränderungen.

Auf den inneren Straßen des Wohngebiets „Holtkampstraße“ bleibt es nach der Berechnung für 2030 mit Berücksichtigung des neuen Wohngebiets „Kaiserforst“ mit Ausnahme des östlichen Knotenpunktbereichs Holtkampstraße/Kaiserforst durchgängig bei der Einhaltung und überwiegend deutlichen Unterschreitung der Werte der 16. BImSchV für WA sowie meist auch der entsprechenden Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf Verkehrslärm. In dem o.g. Einmündungsbereich wird der Nachtwert der 16. BImSchV für WA um 1 dB(A) überschritten, der entsprechende Wert für MI jedoch deutlich unterschritten. Weiterhin bleibt es durchgängig bei deutlichen Unterschreitungen der in der Rechtsprechung i.d.R. bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts benannten Schwelle zur Gesundheitsgefahr.

Im Ergebnis sind gewisse **Auswirkungen durch zusätzlichen Verkehrslärm** im umgebenden Wohnsiedlungsbereich zu erkennen. Die Schwelle der Erheblichkeit wird jedoch i.W. unterschritten.

Lediglich die Verkehrslärmerhöhung im östlichen Abschnitt der Holtkampstraße kann mit Blick auf eine angenommene Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) Erhöhung im Planfall gegenüber dem Nullfall als erheblich eingestuft werden. Gesunde Wohnverhältnisse bleiben dabei durchgängig wie im Bestand gewahrt.

d) Hochwasserschutz

Es werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz erwartet. Das anfallende Niederschlagswasser wird gedrosselt über ein naturnah zu gestaltendes Regenwasserrückhaltebecken in den angrenzenden Eusternbach eingeleitet.

e) Bodenverunreinigungen

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen gesehen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets erfolgt über den Anschluss an die vorhandenen Leitungen im Umfeld. Für das im neuen Wohngebiet anfallende **Niederschlagswasser** wird eine Ergänzung der Regenwasserkanalisation erforderlich. Das Niederschlagswasser wird im Osten des Plangebiets in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und von dort gedrosselt dem Vorfluter Eusternbach zugeführt. Aufgrund der zu erfüllenden technischen Anforderungen werden keine ggf. relevanten erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird ein vorhandener Stadtteil planungsrechtlich durch ein neues Wohngebiet mit ca. 117 Bauplätzen ergänzt. Überplant wird eine heute überwiegend als Acker sowie in einem kleinen Teilbereich für Wohnbauzwecke genutzte Fläche im Norden. Die Ackerflächen sowie die vorhandenen bzw. angrenzenden, dem Wohnen zugeordneten Freiraumbereiche selbst, haben eine nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung kann die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW¹¹ zu Grunde gelegt werden.

Durch die Planung kann es insbesondere mit der Neuerrichtung von Gebäuden und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (**Wirkfaktoren**). Das Plangebiet selbst stellt aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der vorhandenen Wohnbebauung einen Lebensraum mit mäßiger Bedeutung für die Tierwelt dar. Am ehesten können die vorhandenen Gehölzbestände im Umfeld der beiden ehemaligen Hofstellen sowie die Gebäude der Hofstellen selbst einen bedeutenden Lebensraum für seltene, heimische Vogel- und Fledermausarten darstellen. Die vorhandenen bzw. angrenzenden Wohnbaustrukturen mit Hausgärten werden weiterentwickelt. Das Plangebiet wird ein Lebensraumpotenzial analog zu den umgebenden Siedlungsflächen behalten.

Wanderbewegungen von Amphibien im Umfeld sowie auch i.W. am Rand innerhalb des Plangebiets sind bekannt. Insbesondere der Übergangsbereich zum Wald kann

¹¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Bedeutung für Fledermäuse haben. Ansonsten ist davon auszugehen, dass das Plangebiet selbst vor allem durch sogenannte „Allerweltsarten“ genutzt wird. Ein weiteres Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Planbereich und dem Umfeld kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Daher wurde nach Vorberatung mit der Unteren Landschaftsbehörde und Vertretern der Gemeinschaft für Natur und Umweltschutz im Kreis Gütersloh folgende Vorgehensweise gewählt:

Als vorsorgliche Maßnahme wird eine Amphibienleitstruktur entlang der Ostseite der Straße „Am Eusternbach“ und entlang des Regenwasserrückhaltebeckens zur Berücksichtigung der Wanderbewegungen der Amphibien, insbesondere der Erdkröte, im Bebauungsplan festgesetzt. Damit werden die Amphibien i.W. aus dem neuen Gebiet rausgehalten.

Bei der Untersuchung nach Fledermäusen wurden die Arten Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler im Plangebiet nachgewiesen. Zur Berücksichtigung dieser fünf Arten trifft der Entwurf des Bebauungsplans eine Festsetzung zur insektenfreundlichen Beleuchtung (Stichwort Lichtfarbe) im Bereich um das Regenwasserrückhaltebecken und entlang des Eusternbachs.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG sind zeitliche Eingrenzungen und teils auch fachkundige Begleitungen der Gehölzfällungen sowie Abbrucharbeiten vorzusehen. Das Erfordernis weiterer Empfehlungen für die Bauleitplanung hat sich nicht ergeben.

Bei Umsetzung der o.g. Festsetzungen sowie beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Artenvielfalt führen.

Eingriffsmindernd setzt der Bebauungsplan darüber hinaus im Osten ein Regenwasserrückhaltebecken und im Südosten Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Gehölzen fest. Diese Gehölzstrukturen bieten der heimischen Fauna einen Lebens- und Jagdraum. Mit dem südwestlich und südöstlich angrenzenden Freiraum- und Agrarbereich stehen den potenziell vorkommenden, schützenswerten Arten darüber hinaus Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung.

4.3 Schutzgut Boden

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 395 zusammen mit der 79. FNP-Änderung werden i.W. Neubaumöglichkeiten auf heute vor allem als Acker genutzten Flächen vorbereitet. Der Bau von Gebäuden und Straßen bedeutet i.d.R. eine Versiegelung und führt damit lokal zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird.

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Böden können ihre ökologischen Funktionen aufgrund ihrer i.W. intensiven Ackernutzung sowie ihrer teils bereits erfolgten Bebauung bereits heute nur eingeschränkt wahrnehmen. Vor-

rangiges planerisches Ziel der Stadt ist die Bereitstellung von Wohnbauland (vgl. jeweils Teil I Begründung). Hier besteht jedoch zwischen Bebauung und Flächenausnutzung einerseits und Erhalt von Böden andererseits ein Zielkonflikt, über den in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden ist. Als Minderungsmaßnahme wird eine Reduzierung der Grundflächenzahl verfolgt, um die Flächenversiegelung insgesamt auf das notwendige Maß zu beschränken und eine zu starke Verdichtung zu vermeiden.

Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere im Plangebiet zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

4.4 Schutzgut Wasser

Die zusätzliche Versiegelung des Bodens beeinflusst den Wasserhaushalt, u.a. durch das Abführen des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen in eine zentrale Einrichtung zur Regenwasserbewirtschaftung. Deren geplante naturnahe Ausgestaltung führt zum Teil aber auch zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Schutzgut Wasser. Durch die künftige Nutzung des geplanten Wohngebiets durch Hausgartenbereiche wird sich der mit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung verbundene Schadstoffeintrag verringern, so dass auch hier eher positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind. Weiter wird empfohlen, auf Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser zu nutzen. Nutzungsbedingt kann es ggf. zu höherem Trinkwasserverbrauch und höheren Einträgen von Schmutzwasser in die Kanalisation kommen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Wasser gesehen.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Aufgrund der angestrebten Weiterentwicklung des Siedlungsraums mit aufgelockerter Wohnbebauung werden hier derzeit keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten. Die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet reduziert sich zwar durch die Bebauung, dies wird aber durch die umliegenden Frei- und Waldflächen kompensiert. Nutzungsbedingte relevante Staub- und Geruchsemissionen sind mit der künftigen Wohnnutzung nicht zu erwarten. Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Zudem wird hier die GRZ wie im Klimaschutzkonzept¹² der Stadt festgeschrieben, zur Verringerung der versiegelten Flächen nicht bis zur Höchstgrenze gemäß BauNVO ausgenutzt.

¹² Gertec GmbH: Endbericht Integriertes Klimaschutzkonzept, Stadt Rheda-Wiedenbrück, Essen, August 2012.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet stellt eine Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsbestands in Richtung Osten/Südosten dar. Trotz der Lage angrenzend an bestehende Siedlungsbereiche werden Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** eintreten. Bislang teils unbebaute Bereiche werden bebaut. Erhebliche negative Auswirkungen werden aufgrund der Vorbelastung durch vorhandene Bebauung, der sichtabschirmende Wirkung durch das Waldgebiet im Nordosten gegenüber dem östlichen Landschaftsraum sowie die geplanten Minderungsmaßnahmen (Eingrünung des Ortsrands, maßvolle Bebauungsdichte, Höhenbegrenzungen etc.) nicht gesehen. Vorgaben zur Dachgestaltung sowie wirksame Höhenbegrenzungen sichern den Erhalt bzw. die harmonische Weiterentwicklung des Stadtbilds. Insbesondere die Dachlandschaft kann große Fernwirkung entfalten. Entsprechende Regelungen zu Dachaufbauten und Dacheindeckungen sind im Bebauungsplan enthalten.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Über die geplante aufgelockerte ortstypische Bebauung hinaus sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen, die zu einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung des Plangebiets und des Stadtbilds sowie zu einem auch aus Umweltsicht vertretbaren Übergang zur freien Landschaft in den südlichen Bereichen beitragen.

Aus denkmalpflegerischer Sicht wird in einem 20 m breiten Streifen westlich des Eusternbachs der Verlauf der Stadtlandwehr von Wiedenbrück vermutet. Des Weiteren wird jedoch vorsorglich auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG). Der Bebauungsplan Nr. 395 enthält einen entsprechenden Hinweis. Es werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Neuaufstellung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapitel 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Maßnahmen eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die 79. FNP-Änderung und die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 395 insgesamt ein zusätzlicher Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt durch Neubauten sowie zusätzliche Versiegelung für Gebäude und Straßen vorbereitet wird. Neben dem Verlust des Lebensraums für Pflanzen und Tiere sind der Verlust der Bodenfunktionen, die Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung des Landschafts-/Stadtbaus zu nennen.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und nach BNatSchG ist durch eine rechnerische Eingriffsbilanzierung anhand des vereinfachten Eingriffs-/Ausgleichsmodells NRW geprüft worden, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Geltungsbereich Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Festgestellt wurde ein rechnerischer externer Ausgleichsbedarf von rd. 23.000 Biotopwertpunkte. Über Art und Umfang der externen Ausgleichsmaßnahmen ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

a) Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem gegenwärtigen Planungsstand bewertet.

Die Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 395 führt im Wohnbaubestand im nördlichen Teilbereich zu keinen erheblichen Auswirkungen, da hier auf Grundlage der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Burgweg/Am Stadtholz“ nach § 34 BauGB bereits eine Bebauung möglich und auch erfolgt ist, auch stellt der wirksame FNP diesen Bereich bereits als Wohnbaufläche dar.

Im Süden des Plangebiets führt die 79. FNP-Änderung und die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 395 jedoch zu erstmaligen Baurechten und somit zu einem Verlust von Freiraum, offenem Boden und seiner Funktionen insbesondere durch Versiegelung und Überbauung. Daneben sind Auswirkungen auf das Landschafts- und Stadtbild insbesondere im Übergang zum freien Landschaftsraum zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Umfeld sowie Stadt- und Landschaftsbild werden durch die Vorgaben des Bebauungsplans in einem aus Umweltsicht vertretbaren Rahmen begrenzt. Ebenfalls werden die Auswirkungen des zusätzlich induzierten Verkehrs durch das Verkehrsgutachten sowie das Schallgutachten anhand der einschlägigen Regelwerke und Verordnungen als verträglich eingestuft.

Durch die beschriebene Wohnbaulandentwicklung werden nach heutigem Stand keine besonderen, ggf. nur an diesem Standort zu erwartenden und durch Wahl von anderen Standorten vermeidbaren Belastungen der Umwelt erwartet.

b) Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel der ergänzenden Wohnbebauung im Südosten von Wiedenbrück nicht umgesetzt wird, wird das Plangebiet zumindest im zentralen und südlichen Teilbereich vorerst weiterhin i.W. als Ackerfläche mit zwei ehemaligen Hofstellen erhalten bleiben. Bauliche Eingriffe sind weiterhin nur im restriktiven Rahmen des § 35 BauGB zulässig. Auch die im Norden vorhandene Wohnbebauung mit Hausgärten bleibt bestehen, hier ist eine zusätzliche Bebauung nach den Regelungen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Burgweg/Am Stadtholz“ weiterhin möglich.

Die beschriebenen negativen Umweltauswirkungen durch Bebauung und Versiegelung auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Kleinklima und Landschaft würden für die bisher unbebauten Flächen nicht eintreten. Der technische Aufwand für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers sowie zusätzlich notwendige Erschließungsmaßnahmen für Straßen und Erweiterungen für Leitungsnetze würden bei Nichtdurchführung der Planung nicht anfallen.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Grundsätzlich ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück bestrebt, die Neuversiegelung im Außenbereich zu begrenzen. Flächenrecycling und Nachverdichtungen sind soweit möglich im Stadtgebiet bereits in den letzten Jahren erfolgt, derartige Flächenpotenziale stehen derzeit nur in einem sehr begrenzten Umfang für die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen in Stadtteil Wiedenbrück zur Verfügung. Vom Stadtgrundriss her eignet sich die bereits im Norden und Westen von Bebauung umgebene Fläche vorrangig für die weitere Siedlungsentwicklung. Sie schließt eine momentane Freifläche am Rand des Wohnsiedlungsbereichs ein und arrondiert die vorhandene Wohnbebauung zwischen den Straßen Am Eusternbach, Capitelholz, Burgweg und Holtkampstraße. Der Bereich wurde zudem bereits im Masterplan 2020 + ¹³ der Stadt Rheda-Wiedenbrück anhand einer Bewertung nach breiten Kriterien als potenzielle Entwicklungsfläche mit höchster Priorität herausgestellt. Alternativ käme nur die Inanspruchnahme anderer bislang unversiegelter Flächen im Anschluss an den Siedlungsrand in Frage.

b) Ebene Bebauungsplan: Alternativen in der Projektplanung

Alternative städtebauliche Rahmenkonzepte sind im Zuge des Aufstellungsverfahrens erarbeitet und diskutiert worden. Die dem B-Plan im Ergebnis zu Grunde gelegte Konzeption bietet eine durchgängige Anbindungsmöglichkeit an den Siedlungsbestand mit möglichst gleichmäßiger Verkehrsverteilung durch drei wesentliche Anbindungspunkte

¹³ Masterplan 2020 + für Rheda-Wiedenbrück, Stadt Rheda-Wiedenbrück/Planungsbüro Tischmann Schrooten/H. Lutermann, Rheda-Wiedenbrück, November 2010

an das bestehende Straßennetz und eine diese verbindende „Querspange“. Die gleichzeitig mögliche Quartiersbildung ist auch aus Umweltsicht zu begrüßen. Die Gebäude mit vorrangiger Südausrichtung erfüllen die Ansprüche an solarenergetische Nutzungsmöglichkeiten und sind dadurch auch aus Klimaschutzgründen zu befürworten. Auch die festgesetzten, eher geringen Bauvolumina tragen zu diesem Aspekt bei.

7. Zusätzliche Angaben

a) Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich z.T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 BauGB und
- Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe.

Folgende umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen wurden der Umweltprüfung, dem Bebauungsplan (Festsetzungen und Begründung) und der Abwägung zugrunde gelegt – die jeweils verwendete Methodik einschließlich der relevanten technischen Verfahren wird an den entsprechenden Stellen zu den einzelnen Schutzgütern in den Kapiteln 3 und 4 dieses Umweltberichts dargelegt:

- Im Zuge der Vorentwurfsplanung wurde eine Verkehrsuntersuchung¹⁴ eingeholt. Diese zeigt die momentane Verkehrsbelastung auf und gibt anhand von Erschließungsvarianten Prognosen zur künftig zu erwartenden Frequentierung des Plangebiets. Anhand des konkret gewählten Planfalls sowie neuen Verkehrsdaten ist eine Fortschreibung und Ergänzung¹⁵ der Verkehrsuntersuchung erfolgt.
- Das Ingenieurbüro Dr. E. Horsthemke (Gütersloh, 14.03.2014) hat im Zuge der Vorplanung für die erforderliche Regenwasserbewirtschaftung eine hydrogeologische Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie eine allgemeine Baugrunduntersuchung¹⁶ durchgeführt.
- Das Büro Röver hat auf der Grundlage der hydrogeologischen Untersuchung sowie der Baugrunduntersuchung Entwässerungskonzepte und Vorschläge zur Gestaltung des Regenrückhaltebeckens entwickelt, die in die Festsetzungen des Bebauungs-

¹⁴ Röver Beratende Ingenieure (2014): Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 395 „Kaiserforst“, Gütersloh, 10.11.2014 (Dateibezeichnung 15.12.2014).

¹⁵ Röver Beratende Ingenieure (2014): Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 395 „Kaiserforst“, Ergänzung, Gütersloh, 17.08.2015;
Röver Beratende Ingenieure (2014): Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 395 „Kaiserforst“, Fortschreibung/Ergänzung, Gütersloh, 16.11.2015.

¹⁶ Dr. E. Horsthemke: Hydrogeologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser und allgemeine Baugrundbeurteilung im Vorfeld der Erschließungsmaßnahmen, 14.03.2014.

plans eingeflossen sind. (Röver, Beratende Ingenieure VBI, Gütersloh, 09.01.2015).

- Das Büro Stelzig hat in seiner Artenschutzrechtlichen Prüfung das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dem relevanten Umfeld untersucht. Besondere Untersuchungsgegenstände waren der Steinkauz und Fledermäuse. Die Ergebnisse sowie Vermeidungsmaßnahmen sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden. (Büro Stelzig: Artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung eines Wohngebietes am südöstlichen Stadtrand von Rheda-Wiedenbrück, Soest, Juli 2015)
- Die AKUS GmbH hat in ihrem schalltechnischen Gutachten auf Grundlage des Verkehrsgutachtens die Schallimmissionen im Umfeld sowohl im Bestand als auch anhand der zukünftig zu erwartenden Verkehrsströme sowohl mit, als auch ohne das neue Wohngebiet „Kaiserforst“ untersucht. (AKUS GmbH: Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 395 „Kaiserforst“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Bielefeld, 24.07.2015 – *zurückgezogen, erneuertes Schallgutachten vom 16.11.2015*)
- Die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung wurde nach dem sogenannten „vereinfachten Bewertungsverfahren NRW“ durchgeführt. Im Plangebiet werden Flächen zum Anpflanzen einer Wildstrauchhecke als Ortsrandbegrünung festgesetzt. Der öffentliche Spielplatz wird begrünt und das Regenwasserrückhaltebecken, welches an den Eusternbach angrenzt, sollen naturnah gestaltet werden. Das verbleibende Ausgleichsdefizit ist auf externen Flächen zu kompensieren, die rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ergibt ein Defizit von rd. 23.000 Biotopwertpunkten. Art und Umfang der externen Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung zu bestimmen.

b) Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. Mit Blick auf die ortstypische Wohngebietsplanung ohne besondere zusätzliche technische Fragestellungen oder Probleme, wie z.B. gewerbliche Emissionen, besteht keine besondere Problemlage.

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nur zu überschaubaren und geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet und im weiteren Umfeld durch Versiegelung, etc. Das Schutzgut Klima/Luft kann hierbei nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten und detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind jedoch nach heutigem Stand hier nicht zu erkennen.

8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instru-

mentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen i.S. des Monitorings erforderlich.

Durch das Vorhaben ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand Beeinträchtigungen der Umwelt durch erstmalige Versiegelung von Böden sowie durch Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt. Für die Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen besteht die Möglichkeit von Minderungsmaßnahmen im Plangebiet durch die Eingrünung sowie die naturnahe Regenwasserrückhaltung. Die Festsetzungen bezüglich der Amphibienleitstruktur und der Lichtgestaltung zum Schutz der Fledermäuse sowie die Vermeidungsmaßnahmen wie etwa die Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten mindern ebenfalls die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Die Entwicklung des gering verdichteten Wohngebiets führt nicht zu besonderen Verkehrs- oder Immissionsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten. Es verbleiben im Eingriffsbereich dennoch Umweltauswirkungen, die aber kompensiert werden können.

Neben den o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den Artenschutzbelangen sind aus heutiger Sicht folgende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu ergreifen:

- Die sachgerechte Entwicklung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine maßnahmengerechte Anpflanzungspflege zu begleiten.
- Zudem sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden, frühzeitig ermittelt werden. Da die Stadt Rheda-Wiedenbrück keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen an die Gemeinde weiterzuleiten.

9 Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts

Das etwa 12,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 395 „Kaiserforst“ und der Änderungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen am Stadtrand im Südosten von Rheda-Wiedenbrück und schließt direkt an den vorhandenen Siedlungsraum an. Im Norden wird es begrenzt durch den Burgweg. Im Westen grenzt das Wohngebiet „Holtkampstraße“ an. Östlich gelegen befindet sich der Eusternbach und das Wald- und Naherholungsgebiet Stadtholz sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden beginnt der freie Landschaftsraum mit Acker- und Weideflächen und einzelnen Hofbebauungen. Die Fläche wird derzeit i.W. intensiv landwirtschaftlich genutzt. Entlang der Holtkampstraße und der Straße Kaiserforst verlaufen Entwässerungsgräben mit vereinzelt Gehölzbestand.

Das Planungsziel besteht analog zu den Aussagen des Masterplans 2020+ darin, die Nachfrage nach Wohnbauland im Stadtteil Wiedenbrück zu decken. Die Fläche ist im Masterplan i.W. mit der höchsten Priorität zur Wohnbauentwicklung versehen. Das Wohngebiet, welches den Siedlungsbereich im Übergang zum freien Landschaftsraum

abrunden soll, wird schwerpunktmäßig für Einfamilien- und Doppelhäuser aber auch für Mehrfamilienhäuser entwickelt. Das Gebiet wird aufgrund seiner Lage und seiner Ausgestaltung mit Hausgärten besonders für Familien attraktiv sein.

Für die Kfz-Erschließung wurde ein Konzept erarbeitet, welches zwei Ringerschließungen im Norden und Süden entwickelt, die über eine Querspange verbunden sind. Über die Holtkampstraße, die Straße Kaiserforst und den Burgweg wird das Gebiet an das weitere Erschließungsnetz angebunden. Eine Stichstraße von der Straße Capitelholz sichert die Erschließung von wenigen Grundstücken im Nordwesten. Für den Fuß- und Radverkehr sind zusätzliche Wege vorgesehen. Diese verlaufen zum einen an der östlichen Geltungsbereichsgrenze zwischen Siedlung und freien Landschaftsraum. Zum anderen werden direkte Fuß- und Radwegeverbindungen von der Querspange zum Burgweg und der nördlichen Ringsituation zur Straße Capitelholz geschaffen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Rheda-Wiedenbrück nach dem Baugesetzbuch.

Die wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet beziehen sich auf den Flächenverlust und die Versiegelung der Böden durch Überbauung der bisher vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Festsetzungen gewährleisten die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung in das Umfeld, u.a. durch Eingrünungsmaßnahmen im Osten. Artenschutzmaßnahmen sollen die Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen abmildern und wenn möglich vermeiden.

Die Nachbarschaft ist von den Baumaßnahmen und der Entwicklung von Bauland auf bisherigen Freiflächen betroffen. Die umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft sollen aber durch die Lage der Erschließung, durch ausreichende Abstände zu den Bestandsgebäuden und durch auf den Bestand abgestimmte Höhen- und Gestaltungs festsetzungen angemessen gewahrt werden. Mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs durch die neu entstehenden Wohngebäude und damit verbundenen Belastungen auf den umliegenden Straßen wird, wie in der Verkehrsuntersuchung nachgewiesen, nicht gerechnet. Der zusätzliche Verkehrslärm wird sich in für Wohngebiete verträglichen Ausmaßen halten, was durch das Schallgutachten untersucht wurde. Lediglich in einem östlichen Abschnitt der Holtkampstraße beträgt im Planfall mit Wohngebiet „Kaiserforst“ gegenüber dem Planfall ohne das neue Baugebiet die Zusatzbelastung durch Verkehrslärm knapp 5 dB(A), so dass hier lokal eine angenommene Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) überschritten wird. Auch hier bleiben gesunde Wohnverhältnisse dabei gewahrt.

Umweltrelevante Auswirkungen auf die künftigen Bewohner werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen. Die Wohnhäuser liegen ausreichend weit entfernt von Gewerbebetrieben. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet. Zudem sind im Plangebiet bisher keine Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

Wie in den Kapiteln 3 und 4 dargelegt, entstehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes bzw. gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB, die nicht durch die Regelungen des Bebauungsplans wirksam gemindert oder ausgeglichen würden. Die verbleibenden naturschutzfachlichen Defizite werden durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die letztliche Entscheidung hierzu ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Stadt zu prüfen und zu bewerten.

Entsprechend des bisherigen Kenntnisstands und nach Prüfung der betroffenen Schutzgüter ergeben die Arbeiten zusammenfassend, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 395 „Kaiserforst“ als auch die 79. Änderung des Flächennutzungsplans aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar sind.

Rheda-Wiedenbrück, im August 2015

Nachtrag Januar 2016:

Im Zuge der Offenlage und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3(2)/4 (2) BauGB im Mai/Juni/Juli 2014 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichts und über die Erörterung in der Begründung hinaus keine zusätzlichen Informationen oder Hinweise auf neue oder besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die eine weitergehende Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung erfordern.

Hingewiesen wird auf folgende Aspekte zur Untersuchung des Verkehrsaufkommens und des zusätzlichen Verkehrslärms im Siedlungsbestand durch das geplante Wohngebiet „Kaiserforst“:

Im Rahmen der Vorbereitung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zum Südringschluss ist am 05.11.2015 eine Bürgerinformation durchgeführt worden. Daher liegen nun nach der Offenlage der 79. FNP-Änderung sowie des Bebauungsplans Nr. 395 aktualisierte Verkehrsdaten zum Südringschluss vor. Um die bisherigen Annahmen anhand der aktuellen Informationen zu überprüfen, war ein Abgleich der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 395 mit den aktuellen Daten zum Südringschluss erforderlich. Dabei hat sich ein Rechenfehler bei der Ermittlung der DTV-Werte im östlichen Teilabschnitt der Holtkampstraße und damit ein entsprechender Rechenfehler im Schallgutachten gezeigt. Daher wurde das Verkehrsgutachten fortgeschrieben, das Schallgutachten wurde entsprechend erneuert.

Die Eingangsdaten im Schallgutachten wurden dabei im Übrigen auch dahingehend konkretisiert, dass durchgängig eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angesetzt wird. Dies ist die nach dem einschlägigen Regelwerk (RLS 90) die geringste anzunehmende Höchstgeschwindigkeit. Somit wird der Siedlungsbereich, der Tempo-30-Zonen sowie verkehrsberuhigte Bereiche enthält, diesbezüglich weiterhin deutlich auf der sicheren Seite liegend bewertet. Der vormalige Ansatz insgesamt von Tempo-50-Zonen stellte einen noch wesentlich pessimaleren Ansatz dar und entspricht nicht der Örtlichkeit, diese äußerst konservative Betrachtungsweise ist letztlich nicht als erforderlich angesehen worden. Ebenso ist für die Straße Kaiserforst und den östlichen Abschnitt der Holtkampstraße ein pauschaler LKW-Anteil nach RLS-90 angesetzt worden, weil dort während der durchgeführten (Kurzzeit-)Zählung zu den Spitzenstunden kein bzw. nur geringer LKW-Verkehr nachgewiesen wurde und im Übrigen die Hochrechnung der ermittelten Spitzenstundenwerte auf die erforderlichen 24-Stundenwerte nach den Vorgaben des Regelwerks erfolgte. Daher ist davon auszugehen, dass der reale LKW-Anteil geringer ist, als in der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung und des Schallgutachtens angenommen. Auch diesbezüglich erfolgt somit eine Betrachtung deutlich auf der sicheren Seite.

Die Emissionspegel für den Planfall 1.4 erhöhen sich gegenüber dem Planfall 0 im Bereich Südring um jeweils unter 1 dB(A) (0,1 – 0,5 dB(A)), im Bereich Holtkampstraße zwischen Südring und Kaiserforst sowie Kaiserforst nördlich Holtkampstraße sowie im Burgweg um maximal 2 dB(A) (0,7 – 2,0 dB(A)), im Bereich Kaiserforst südlich Holtkampstraße um etwa 2 dB(A) (2,2 – 2,3 dB(A)) sowie in der Holtkampstraße ab Kaiserforst in Richtung Osten um 4,7 dB(A). Die ermittelte Erhöhung für den östlichen Bereich der Holtkampstraße ergibt sich dabei gegenüber den Ergebnissen des Schallgutachtens zur Offenlage aus dem o.g. Rechenfehler.

In Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit der Zusatzbelastungen ist festzuhalten, dass am Südring Immissionsschallpegel von tags maximal 60 dB(A) und nachts maximal 52 dB(A) erreicht werden. Damit werden die Werte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete (WA) tags um nur 1 dB(A) und nachts um 3 dB(A) überschritten, die entsprechenden Werte für Mischgebiete (MI) werden deutlich unterschritten. Im Bereich Holtkampstraße zwischen Südring und Kaiserforst werden mit Immissionsschallpegeln von tags maximal 57 dB(A) und nachts maximal 50 dB(A) die Werte der 16. BImSchV für WA tags um mindestens 2 dB(A) unterschritten und nachts um maximal 1 dB(A) überschritten. Die entsprechenden Werte für MI werden auch nachts deutlich unterschritten. Für die Holtkampstraße ab Kaiserforst in Richtung Osten werden die Werte der 16. BImSchV für WA tags um mindestens 2 dB(A) und nachts um mindestens 3 dB(A) unterschritten.

Für den Burgweg ergibt sich tags eine Unterschreitung der Werte der 16. BImSchV für WA um mindestens 1 dB(A) und nachts mindestens eine Einhaltung der entsprechenden Werte. Für die Kaiserforst ist im Norden eine Unterschreitung der Werte der 16. BImSchV für WA um mindestens 3 dB(A) tags und nachts prognostiziert, im Süden liegt die Unterschreitung hier bei mindestens 7 dB(A) tags und nachts. In den Bereichen Kaiserforst und Burgweg werden daneben überwiegend auch die idealtypischen Orientierungswerte der DIN 18005 für WA eingehalten bzw. unterschritten. In allen übrigen Bereichen werden die entsprechenden Werte für MI mindestens eingehalten und überwiegend deutlich unterschritten.

Die jeweils prognostizierte Situation für einzelne Grundstücksflächen ergibt sich aus den Isophonenkarten im Schallgutachten. Dort ist auch erkennbar, dass die prognostizierte Erhöhung des Emissionspegels sich je nach Lage im Gebiet unterschiedlich auf die Immissionspegel in den verschiedenen Straßenabschnitten auswirkt, je nachdem, ob noch Verkehrslärmeinwirkungen aus angrenzenden Knotenpunktbereichen mit einwirken, oder nicht. Daher fällt z.B. die Erhöhung des Verkehrslärms in der Holtkampstraße im Nahbereich des Knotenpunkts mit der Kaiserforst geringer aus, als im weiter östlichen Abschnitt, wo sie sich insgesamt niederschlägt.

Zur Klarstellung und Nachvollziehbarkeit sind die Kapitel 3.1c „Verkehr“, 4.1c „Verkehr“, 7a und 9 dieses Umweltberichts entsprechend der aktuellen Untersuchungsergebnisse angepasst worden. Das Ergebnis, dass ohne und mit Planung des neuen Wohngebiets gesunde Wohnverhältnisse verbleiben, bleibt dabei insgesamt bestehen. Lediglich in einem östlichen Abschnitt der Holtkampstraße beträgt im Planfall mit Wohngebiet „Kaiserforst“ gegenüber dem Planfall ohne das neue Baugebiet die Zusatzbelastung durch Verkehrslärm knapp 5 dB(A), so dass hier lokal eine angenommene Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) überschritten wird. Auch hier bleiben gesunde Wohnverhältnisse dabei gewahrt. Daher wird diese Anpassung nicht als wesentliche Änderung des Umweltberichts gesehen.